84

- (1) Einzelheiten der Aufgaben, Rechte, Pflichten und der Arbeitsweise werden durch das Statut bestimmt.
- (2) Das Statut des Staatssekretariats für Geologie erläßt der Ministerrat.

**§**5

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 2 Abs. 1 Ziff. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1967 in Kraft; die ausgenommene Bestimmung tritt am 1. Januar 1968 in Kraft
- (2) Bis zum 31. Dezember 1967 unterstehen dem Staatssekretariat für Geologie anstelle des VEB Geologische Forschung und Erkundung direkt:
- 1. der VEB Geologische Erkundung Süd
- 2. der VEB Geologische Erkundung Nord
- 3. der VEB Geologische Erkundung West
- 4. das Institut für angewandte Mineralogie und
- die Leitstelle f
  ür Materialwirtschaft der WB Geologische Forschung und Erkundung.
- (3) Mit dem 1. Juli 1967 treten außer Kraft:
- die Verordnung vom 3. Mai 1956 über die Bildung einer Zentralen Vorratskommission für mineralische Rohstoffe (GBI. 1 S. 387)
- die Anordnung vom 26. Mai 1964 über die Aufgaben auf dem Gebiet der Bestätigung von Konditionen und die Bildung der Zentralen Konditionskommission für Lagerstättenvorräte mineralischer Rohstoffe (GBl. II S. 578).
- (4) Die Rechte und Pflichten der gemäß § 2 Abs. 2 eingegliederten Zentralen Kommissionen gehen mit Wirkung vom 1. Juli 1967 auf das Staatssekretariat für Geologie über.

Berlin, den 4. Juli 1967

## Der Ministerrat :1er Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h Vorsitzender

# Beschluß über die Auflösung der WB Geologische Forschung und Erkundung.

# Vom 4. Juli 1967

- Mit Wirkung vom 1. Juli 1967 wird die WB Geologische Forschung und Erkundung aufgelöst.
- 2. Die mit der Auflösung verbundene Abwicklung erfolgt durch das Staatssekretariat für Geologie.

Berlin, den 4. Juli 1967

## Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

S t o p h Vorsitzender

## Zweite Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub.

#### Vom 27, Juni 1967

Auf Grund des § 23 der Verordnung vom 29. Juni 1961 über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II

S. 263) wird zur Durchführung der Verordnung vom

3. Mai 1967 über die durchgängige 5-Tage-Arbeitswochc und die Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen (GBl. II S. 237) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

## Zu § 15 der Verordnung:

#### § 1

- (1) Der Erholungsurlaub wird wie bisher nach Werktagen gewährt. Werktage, die durch die durchgängige 5-Tage-Arbeitswoche arbeitsfrei werden, gelten bei der Urlaubsgewährung als Urlaubstage.
- (2) Für Werktätige, die im Ein- und Zweischichlsystem arbeiten, sind bei einem jährlichen Erholungsurlaub
  - ab 15 Werktagen 2 arbeitsfreie Werktage
  - ab 18 Werktagen 3 arbeitsfreie Werktage
  - von 24 Werktagen 4 arbeitsfreie. Werktage und

bei jeweils weiteren 6 Werktagen ein weiterer arbeitsfreier Werktag in den Erholungsurlaub einzubeziehen.

- (3) Nehmen Werktätige Erholungsurlaub in der Woche nach Ostern oder nach Pfingsten in Anspruch, so ist für diese Woche kein arbeitsfreier Werktag in den Erholungsurlaub einzubeziehen.
- (4) Für Werktätige, die ständig im Dreischicht- oder durchgehenden Schichtsystem arbeiten, ist im Prinzip die gleiche Anzahl arbeitsfreier Werktage als Urlaubstage innerhalb des jährlichen Erholungsurlaubs vorzusehen. Haben Werktätige Erholungsurlaub in einer Woche, in der sie nach dem Arbeitszeitplan sonst an 6 Werktagen zu arbeiten hätten, so ist für diese Woche kein arbeitsfreier Werktag in den Erholungsurlaub einzubeziehen.

### § 2

Die Urlaubsvergütung wird für die tatsächlich durch den Erholungsurlaub ausfallende Arbeitszeit gewährt.

83

Für solche Bereiche der Volkswirtschaft, in denen abweichende Regelungen erforderlich sind, müssen diese in den Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden.

# **§**4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 28. August 1967 in Kraft.

<sup>\* 1.</sup> DB vom 28. März 1966 (GBl. II Nr. 37 S. 237)